

## Entschädigungssatzung der Stadt Eppstein (Main-Taunus-Kreis)

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 14.09.1990 folgende Entschädigungssatzung beschlossen (der 1. Nachtrag vom 15.04.1996 in Kraft ab 01.04.1996, der 2. Nachtrag vom 19.02.2001 in Kraft ab 01.01.200, der 3. Nachtrag vom 06.11.2008 in Kraft ab 01.01.2009, der 4. Nachtrag vom 08.09.2011 in Kraft ab 01.07.2011 und der 5. Nachtrag vom 14.06.2018 in Kraft ab 01.07.2018, der 6. Nachtrag vom 29.11.2018 sind in den Satzungstext eingearbeitet)

### § 1

#### Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 3,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlichen Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

### § 2

#### Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reiskostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates, des Magistrats, der von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat bestimmten Hilfsgruppen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung, die für Sitzungen im Kreistag des Main-Taunus-Kreises gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises gezahlt werden.
- (2) Zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes bei Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform und bei Teilnahme mit eigenen Endgeräten am digitalen Sitzungsdienst, wird für Mitglieder der Ortsbeiräte, für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und für Mitglieder des Magistrates eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro gezahlt. Bei Mitgliedschaften in mehreren der aufgeführten Gremien, fällt nur eine der in diesem Absatz geregelten Aufwandsentschädigung an.
- (3) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung	26,00 €
- Fraktionsvorsitzende	15,00 €
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	13,00 €
- Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen	10,00 €
- die Ausübung eines ehrenamtlichen Dezernats	250,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, indem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, indem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 26,00 € je Kalendertag.

(7) Schriftführer/innen erhalten für die erste Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung, die für Sitzungen im Kreistag des Main-Taunus-Kreises gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises gezahlt werden. Für jede weitere angefangene Stunde erhalten sie die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die erste Stunde.

(8) Abs. 7 gilt auch für Schriftführer/innen in Wehrführerausschusssitzungen.

#### **§ 4**

##### **Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 25 pro Jahr begrenzt.

(3) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Ortsbeiräte wird auf 10 pro Jahr begrenzt. Schriftführer/innen erhalten für die erste Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung, die für Sitzungen im Kreistag des Main-Taunus-Kreises gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises gezahlt werden. Für jede weitere angefangene Stunde erhalten sie die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die erste Stunde

#### **§ 5**

##### **Dienstreisen, Studienreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat, gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

#### **§ 6**

##### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit Ausschlussfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraums, nachdem sich einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.7.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Eppstein vom 22.05.1981 außer Kraft.